

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt I – Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	4
<i>§ 1 Allgemeine Verpflichtung und Grundprinzipien</i>	4
<i>§ 2 Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit und Verantwortung der Hochschule</i>	4
<i>§ 3 Veröffentlichung, Autorschaft und Leistungsbewertung</i>	5
<i>§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten</i>	6
Abschnitt II – Ombudswesen	7
<i>§ 5 Ombudspersonen</i>	7
<i>§ 6 Ombudstätigkeit</i>	8
Abschnitt III – Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	8
<i>§ 7 Verfahrensgrundsätze</i>	8
<i>§ 8 Ablauf des Verfahrens</i>	9
<i>§ 8a Untersuchungskommission</i>	10
<i>§ 9 Sanktionen und Maßnahmen</i>	11
Abschnitt IV – Schlussbestimmungen	11
<i>§ 10 Berichtswesen und Dokumentation</i>	11
<i>§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</i>	12

Präambel

Die Freie Hochschule Stuttgart bekennt sich ausdrücklich zu den Leitlinien des Kodex „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung von 2019. Sie versteht diese Regeln als verbindlichen Bestandteil ihres Leitbildes und ihrer akademischen Kultur.

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre ist untrennbar eine besondere Verantwortung verbunden, die sowohl Hochschullehrer*innen als auch Leiter*innen von wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften und Forschungsprojekten in vollem Umfang tragen. Sie haben sich ihrer Vorbildfunktion bewusst wissenschaftlich redlich zu verhalten.

Zur akademischen Kultur gehört ebenso die Fürsorgepflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden. Diese sollen ein hohes Maß an Sensibilität, Verantwortungsbewusstsein und Bewusstsein für mögliche Risiken wissenschaftlichen Fehlverhaltens entwickeln können.

Die Hochschule verpflichtet sich, geeignete organisatorische Rahmenbedingungen und präventive Maßnahmen zu schaffen, die wissenschaftliches Fehlverhalten verhindern und gute wissenschaftliche Praxis fördern. Damit folgt die Hochschule den von der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft formulierten Standards, die Wissenschaftler*innen der Hochschule im täglichen Handeln aktiv gelebt werden.

Abschnitt I – Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeine Verpflichtung und Grundprinzipien

(1) Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Die Freie Hochschule Stuttgart bekennt sich ausdrücklich zu den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, Fassung 2019) und verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen – einschließlich der Studierenden – zu deren Einhaltung.

(2) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf allgemein anerkannten Prinzipien, die in allen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Redlichkeit und Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst, gegenüber Kolleg*innen sowie gegenüber der Gesellschaft.

(3) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere:

- lege artis zu arbeiten und etablierte wissenschaftliche Standards einzuhalten,
- Ergebnisse, Methoden und Daten nachvollziehbar zu dokumentieren,
- Forschungsergebnisse transparent und nach den Grundsätzen der Nachprüfbarkeit zu veröffentlichen,
- eigene Ergebnisse kritisch zu prüfen und zur Diskussion zu stellen,
- Beiträge anderer Wissenschaftler*innen ehrlich und korrekt anzuerkennen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten aktiv zu vermeiden und geeignete präventive Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Darüber hinaus gelten die von den einzelnen Fachbereichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Disziplinen entwickelten fachspezifischen Standards wissenschaftlichen Arbeitens, die von allen Angehörigen der Hochschule zu beachten sind.

(5) Wer im Rahmen wissenschaftlicher Begutachtungen oder Beratungen tätig wird, ist verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen sowie Neutralität und Fairness zu gewährleisten.

§ 2 Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit und Verantwortung der Hochschule

(1) Alle an der Freien Hochschule Stuttgart wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Lehrende haben die Aufgabe, diese Grundsätze frühzeitig und kontinuierlich in Studium

und Ausbildung zu vermitteln und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf die Bedeutung von Redlichkeit und die Risiken wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinzuweisen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich, geeignete organisatorische, rechtliche und personelle Rahmenbedingungen zu schaffen und fortlaufend weiterzuentwickeln, die die Sicherung wissenschaftlicher Integrität ermöglichen und wissenschaftliches Fehlverhalten vorbeugen. Neben Verfahren zur Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten werden insbesondere präventive Maßnahmen etabliert.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert das Zusammenwirken aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Wissenschaftler*innen sind in erster Linie für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich. Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen haben sicherzustellen, dass Ausbildung, Nachwuchsförderung und Organisation des Forschungs- und Lehrbetriebs in Übereinstimmung mit den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen.

(4) Studienbereiche und wissenschaftliche Einrichtungen können für ihre jeweiligen Disziplinen fachspezifische Standards entwickeln und veröffentlichen. Diese ergänzen die hochschulweiten Regeln und sind von allen Angehörigen zu beachten.

(5) Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt besondere Bedeutung zu. Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Ausbildung und Qualifizierung; Nachwuchswissenschaftler*innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit ausdrücklich auf diese Regeln verpflichtet. Dabei berücksichtigt die Hochschule die Grundsätze von Chancengerechtigkeit, Diversität und die Vermeidung von Abhängigkeiten.

(6) Wissenschaftliche Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass ein transparenter Austausch, ein offener Diskurs und eine Integration der Ergebnisse in den gemeinsamen Kenntnisstand möglich sind.

§ 3 Veröffentlichung, Autorschaft und Leistungsbewertung

(1) Wissenschaftler*innen der Freien Hochschule Stuttgart tragen die Verantwortung für die Inhalte ihrer Veröffentlichungen. Autor*in ist nur, wer einen nachvollziehbaren und eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zum Inhalt einer Publikation geleistet hat. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.

(2) Eine Mitautorschaft ist nur dann begründet, wenn ein genuiner Beitrag vorliegt, beispielsweise durch:

- die Konzeption und Entwicklung eines Forschungsvorhabens,
- die Gewinnung, Aufbereitung oder Analyse von Daten,

- die Interpretation von Ergebnissen,
- die Abfassung oder substanzielle Überarbeitung eines Manuskripts.

Nicht ausreichend für eine Autorschaft sind hingegen allein:

- die bloße Mitwirkung in einem Projekt,
- die allgemeine Leitung einer Einrichtung,
- die Bereitstellung von Ressourcen (z. B. Mittel, Geräte, Daten, Personal),
- eine rein technische Unterstützung oder das Lesen des Manuskripts ohne wesentliche Mitgestaltung.

(3) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt zu kennzeichnen. Forschungsergebnisse sind nach dem Grundsatz der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit zu veröffentlichen. Dabei sollen die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) beachtet werden. Die Bewertung orientiert sich insbesondere an Qualität, Originalität und Relevanz, nicht an rein quantitativen Indikatoren. Neben Forschungsergebnissen können auch Beiträge in Lehre, Transfer und akademischer Selbstverwaltung berücksichtigt werden.

(4) Originaldaten, die Grundlage einer Veröffentlichung sind, werden für mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der verantwortlichen Organisationseinheit und dient der Nachprüfbarkeit. Gesetzliche Vorschriften sowie der Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Die Hochschule fördert ein professionelles Forschungsdatenmanagement und stellt sicher, dass Forschungsdaten entsprechend den anerkannten Standards dokumentiert, gesichert und aufbewahrt werden.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt. Maßgeblich sind die im Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019) niedergelegten Grundsätze.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Falschangaben:

- Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen,
- Verfälschen von Daten oder Ergebnissen, z. B. durch unzulässige Selektion oder Manipulation von Darstellungen,
- unrichtige Angaben in Bewerbungen, Förderanträgen oder Berichten.

Verletzung geistigen Eigentums:

- Übernahme fremder Inhalte ohne korrekte Quellenangabe (Plagiat),
- Ideendiebstahl, insbesondere im Rahmen von Begutachtungen,
- unberechtigte oder erschlichene Autorschaft,
- unbefugte Veröffentlichung von noch nicht freigegebenen Erkenntnissen.

Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer:

- Sabotage oder Manipulation von Geräten, Daten, Materialien oder Software,
- Vernichtung oder unzulässige Entfernung von Forschungsdaten oder Dokumentationen.

Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere das Unterlassen der Aufbewahrung von Originaldaten entgegen den geltenden Standards.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch vorliegen durch:

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Billigung von Fälschungen,
- grobe Vernachlässigung von Aufsichts- und Leitungsverantwortung,
- Mitautorschaft an Arbeiten, die auf Fälschungen beruhen.

(4) Die Regeln dieser Satzung gelten auch dann, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Fehlverhaltens Mitglied der Hochschule war, inzwischen aber ausgeschieden ist.

Abschnitt II – Ombudswesen

§ 5 Ombudspersonen

(1) Die Freie Hochschule Stuttgart bestellt mindestens eine Ombudsperson sowie eine stellvertretende Ombudsperson. Die Wahl erfolgt durch den Senat, die formale Bestellung durch das Rektorat. Die Ombudspersonen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Als Ombudspersonen können nur integre und erfahrene Wissenschaftler*innen bestellt werden. Dabei soll die Fächerkultur der Hochschule angemessen berücksichtigt werden. Ombudspersonen und Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Hochschulleitung oder der Untersuchungskommission sein.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(4) Ombudspersonen üben ihre Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei aus. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Vorgaben der Hochschulleitung oder anderer Organe gebunden.

(5) Im Fall einer Befangenheit oder Verhinderung übernimmt die stellvertretende Ombudsperson die Aufgaben.

§ 6 Ombudstätigkeit

(1) Ombudspersonen beraten Angehörige der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und nehmen Hinweise auf vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten vertraulich entgegen. Sie sind neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen und tragen – soweit möglich – zur lösungsorientierten Vermittlung von Konflikten bei.

(2) Ombudspersonen üben ihre Tätigkeit unter Wahrung strikter Vertraulichkeit aus. Inhalte von Beratungen oder Verdachtsfällen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Weitergabe ist für die sachgerechte Durchführung eines Verfahrens zwingend erforderlich.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis oder bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudsperson wenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich alternativ an das „Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ (OWID) zu wenden.

(4) Ombudspersonen können zur Vorprüfung von Verdachtsfällen tätig werden. Sie stellen sicher, dass die vom Verdacht betroffene Person frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und weisen auf das Recht hin, sich beraten oder rechtlich vertreten zu lassen.

(5) Bei möglicher Befangenheit der Ombudsperson übernimmt die Stellvertretung. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen genießen den Schutz der Hochschule bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Abschnitt III – Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Freie Hochschule Stuttgart geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Das Verfahren folgt rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere Fairness, Unschuldsvermutung und Verhältnismäßigkeit.

(2) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen sind verpflichtet, den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der vom Verdacht betroffenen Person sicherzustellen. Nachteile für das wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen dürfen aus einer Hinweisgabe oder einem Verdachtsfall nicht entstehen, solange ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person wird nicht ohne deren Zustimmung offengelegt, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die Offenlegung ist zwingend erforderlich, damit sich die beschuldigte Person sachgerecht verteidigen kann.

(4) Eine Verdachtsmeldung kann auch anonym erfolgen, wenn hinreichend konkrete und belastbare Anhaltspunkte vorgebracht werden, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(5) Die Untersuchung erfolgt ohne Ansehen der Person. Entscheidend ist allein der Sachverhalt.

(6) Das Verfahren soll zeitnah und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Jeder Verfahrensabschnitt ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Die Zuständigkeiten der Ombudsperson, der Untersuchungskommission und der Hochschulleitung sind in dieser Satzung geregelt. Arbeits-, dienst-, prüfungs- oder disziplinarrechtliche Verfahren sowie zivil- und strafrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 8 Ablauf des Verfahrens

(1) Einleitung des Verfahrens

Verdachtsmeldungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der Regel zunächst der Ombudsperson oder deren Stellvertretung vorgelegt werden. Die Meldung soll schriftlich erfolgen; eine mündliche Meldung wird protokolliert. Geht eine Meldung unmittelbar an die Hochschulleitung oder an die Untersuchungskommission, so wird sie unverzüglich an die zuständige Ombudsperson weitergeleitet.

(2) Vorprüfung durch die Ombudsperson

Die Ombudsperson prüft die Plausibilität und Schwere des Verdachts. Sie gibt der betroffenen Person frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und weist auf das Recht hin, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird das Verfahren eingestellt; die Beteiligten werden schriftlich informiert.

(3) Überleitung in die Untersuchungskommission

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, übergibt die Ombudsperson den Fall an die Untersuchungskommission. Diese informiert das Rektorat über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(4) Förmliche Untersuchung

Die Untersuchungskommission prüft den Sachverhalt in freier Beweiswürdigung. Sie hört die betroffene Person an und kann weitere Auskünfte, Dokumente oder Expertisen einholen. Die Ombudsperson nimmt beratend teil, ist aber nicht stimmberechtigt. Die Arbeit der Untersuchungskommission richtet sich nach § 8a.

(5) Entscheidung und Bericht

Die Untersuchungskommission legt ihre Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht dar und spricht eine Empfehlung aus. Der Bericht enthält eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens oder für die Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er wird dem Rektorat und der Ombudsperson zugeleitet.

(6) Abschluss und Mitteilung

Die Hochschulleitung entscheidet über den weiteren Fortgang, insbesondere über Maßnahmen oder Sanktionen. Die Entscheidung sowie die wesentlichen Gründe werden der betroffenen Person und der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Fristen und Dauer

Das Verfahren soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden. Eine Dauer von mehr als zwölf Monaten soll nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

§ 8a Untersuchungskommission

(1) Zur Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die Hochschule eine Untersuchungskommission ein.

(2) Die Untersuchungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Professor*innenschaft sowie einem Mitglied aus den akademischen Mitarbeiter*innen. Die Mitglieder werden vom Senat gewählt und vom Rektorat bestellt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Untersuchungskommission dürfen während ihrer Amtszeit keine Leitungsfunktionen in Organen der Hochschule innehaben.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen beratend teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(5) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich und ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Alle Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Zur Durchführung der Untersuchung kann die Kommission sachverständige Personen oder weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9 Sanktionen und Maßnahmen

(1) Stellt die Hochschulleitung auf Grundlage des Berichts der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten fest, entscheidet sie über geeignete Sanktionen und Maßnahmen. Diese erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und können kumulativ angeordnet werden.

(2) Mögliche Sanktionen und Maßnahmen sind insbesondere:

Schriftliche Rüge,

- Aufforderung zum Rückzug oder zur Korrektur betroffener Veröffentlichungen,
- Information betroffener Einrichtungen, Verlage, Förderorganisationen oder Behörden,
- arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung,
- Strafanzeige oder Mitteilung an zuständige Ermittlungsbehörden,
- zivilrechtliche Schritte (z. B. Schadensersatz, Herausgabeansprüche).

(3) Die Entscheidung der Hochschulleitung ist schriftlich zu begründen und sowohl der betroffenen Person als auch der hinweisgebenden Person mitzuteilen.

(4) Rechts- und dienstrechtliche Verfahren, Prüfungsordnungen sowie zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben von dieser Satzung unberührt.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 10 Berichtswesen und Dokumentation

(1) Die Ombudsperson erstellt jährlich einen Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr eingegangenen Anfragen und behandelten Verdachtsfälle. Der Bericht enthält Angaben zur Anzahl und Art der Fälle, zum Stand der Verfahren sowie zu allgemeinen Entwicklungen und Präventionsmaßnahmen. Personenbezogene Daten dürfen nicht enthalten sein.

(2) Die Untersuchungskommission berichtet jährlich an das Rektorat über ihre Tätigkeit. Der Bericht umfasst den Stand und die Ergebnisse laufender oder abgeschlossener Verfahren sowie die Mitteilungen der Ombudsperson.

(3) Alle Verfahrensunterlagen werden dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Sie sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Vorschriften zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit sind zu beachten.

(4) Das Rektorat kann die anonymisierten Berichte der Ombudsperson und der Untersuchungskommission hochschulöffentlich bekannt machen, um Transparenz zu fördern und das Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis zu stärken.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde vom Senat der Freien Hochschule Stuttgart beschlossen und vom Rektorat ausgefertigt.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung durch das Rektorat, insbesondere durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite der Hochschule, in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Ordnung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 23. Juni 2016 und 15. September 2016 außer Kraft.

Stuttgart, 19.09.2025



Prof. Dr. Thomas Damberger
Prorektor für Forschung